## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Naturwerksteine

Die allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit dieser nicht abweichende Bestimmungen enthält. Sollten einzelne Bestimmungen der allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.

Sankeit der ubrigen dadurch nicht beruhrt. Die von Seiten des Bestellers angegebenen anderslautenden Bedingungen und Vorschriften haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich angenommen sind. Alle mündlichen, fernmündlichen und telegrafischen Erklärungen sowie alle Erklärungen unserer Vertreter und die von diesen getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgebend ist. Das gleiche gilt für abändernde und ergänzende Vereinbarungen.

Für das Vertragsverhältnis gelten ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik

2. Angebote erfolgen auf Grund der zur Verfügung gestellten Kalkulationsunterlagen (Skizzen, Zeichnungen, Maßangaben usw.) und gelten vorbehaltlich endgültigen Vertragsabschlusses nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Werden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen später durch den Auftraggeber geändert, ändern sich auch die Angebotspreise. Soweit aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, Kostenänderungen eintreten (Löhne, Materialpreise, Hilfsstoffe, Transportkosten, Umsatzsteuer, Zölle usw.) behalten wir uns vor, die Preise entsprechend zu berichtigen. Die angebotenen Preise gelten ohne Verpackung, ab Werk + gesetzl. MwSt

entsprechend zu berichtigen. Die angebotenen Preise gelten ohne Verpackung, ab Werk + gesetzl. MwSt.
Für die Übernahme, Ausführung und Abrechnung von Bauaufträgen, geiten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB – DIN 1961 – sowie die Technischen Vorschriften Teil C – DIN18332. Unsere Preise gelten in Deutscher Mark, ohne Verbindlichkeit, auf Abholfahrzeuge verladen ab unserem Werk, sofern nicht ausdrücklich eine Vereinbarung über Preise franko Empfangsstation getroffen wurde.

- 3. Lieferungsmöglichkeit: Sämtliche Bestellungen werden nur unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit angenommen. Ereignisse höherer Gewalt, wie Streik, Betriebsstillegung, Betriebsstörungen, Wagen- oder Behältermangel, Bahnsperren, Schwierigkeiten in den Brucharbeiten sowie in der Beschaffung des nötigen Rohmaterials und sonstige unvorhergesehene Fälle, entbinden uns von den eingegangenen Lieferungsverpflichtungen. Angegebene Lieferzeiten sind nur als annähernd zu betrachten und beginnen erst nach Klarstellung des Auftrages und mit dem Empfang der endgültigen vollständigen Unterlagen. Wir sind selbstverständlich bemüht, die Lieferzeiten, soweit nur irgend möglich, pünktlich einzuhalten, doch müssen wir ausdrücklich bemerken, daß wir Verzugsstrafen oder sonstige Ansprüche wegen verspäteter Lieferung ablehnen. Aus einer etwa verspäteten Lieferung, bis zu zwei Monaten, kann nicht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag abgeleitet werden. Zwischenverkauf bzw. Zwischendisposition müssen wir uns vorbehalten. wir uns vorbehalten.
- 4. Verpackung, wie Kisten, Paletten usw. wird zum Selbstkostenbreis berechnet.
- 5. Versand: Der Versand geschieht ausdrücklich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ohne Haftung für Bruch, Diebstahl und dergleichen auch bei Anlieferung mit eigenen Werksfahrzeugen; das gleiche gilt auch bei Übernahme von Franken Lieferungen insbesondere ist das Bruchrisiko nicht mit eingeschlossen. Frachten und alle sonstigen Nebenspesen sind in diesem Falle vom Besteller vorzulegen und können vom Rechnungsbetrag abgezogen werden. Bei Lieferung frei Baustelle ist Voraussetzung, daß befahrbare Anfuhrwege vorhanden sind. Ist das Material einschließlich Verlegen oder Versetzen zu liefern, so muß bauseits für entsprechenden Lagerplatz unmittelbar an der Arbeitsstelle gesorgt werden. Entstehen durch nicht befahrbare Anfuhrwege und zu weit von der Arbeitsstelle liegende Lagerplätze Kosten, gehen diese zu Lasten des Bauherrn.
- 6. **Transportschäden:** Wird bei Ankunft eine Beschädigung der Sendung festgestellt, so hat sich der Empfänger diese sofort auf dem Frachtbrief bahnamtlich bescheinigen zu lassen. Bei Versand mittels Lkw ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Umfang der Beschädigung genau verzeichnet ist. Dieses Protokoll ist vom Fahrer zu unterzeichnen.
- 7. Muster, Farbe, Stärke und Gewichte: Muster, Farben, Materialbeschaffenheit etc.: Bemusterungen sind unverbindlich und zeigen nur das allgemeine Aussehen der Steine. Handmuster können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge des Natursteins in sich vereinigen. Die bei Natursteinen auftretenden Abweichungen und Naturspiele, Farbenunterschiede, Aderungen, Poren, Einsprengungen, Quarzadern usw. stellen keine Minderung des Natursteines dar und berechtigen nicht zu Beanstandungen. Eine Haftung hierfür kann von uns nicht übernommen werden. Geringfügige Maßabweichungen berechtigen ebenfalls nicht zu Beanstandungen. Kleine Handmuster stehen jederzeit kostenlos zur Verfügung. Originalmusterplatten werden berechnet, jedoch wird der Betrag bei Auftragserteilung zurückvergütet.

  Bei der Stärke ist eine Toleranz von mindestens 10% zu gewähren. Mitteilungen

Bei der Stärke ist eine Toleranz von mindestens 10% zu gewähren. Mitteilungen über Gewichte und Frachtangaben sind für uns unverbindlich.

- 8. Verlegepläne werden bei Auftragserteilung auf Wunsch nach eingesandten Grundrißzeichnungen zum Selbstkostenpreis hergestellt. Durch den Besteller unterlassene Korrekturen entbinden uns von etwaigen Unstimmigkeiten. Bestellungen nach Plänen und Skizzen müssen gleichfalls die genaue Stückzahl und Größe der gewünschten Platten enthalten, da wir ohne diese keine Haftung für deren Richtigkeit übernehmen können.
- 9. Versetzarbeiten: Bei Treppenanlagen und besonders bei gewendelten Treppen richten wir uns soweit wie möglich nach den rohen Betonmaßen. Ergeben sich hieraus ungünstige Laufverhältnisse, können wir hierfür nicht haftbar gemacht werden. Notwendige Abstemmarbeiten werden in Regiearbeit ausgeführt und gesondert berechnet. Bei Lieferung einschließlich Verlegen und Versetzen muß vor Beginn der Arbeit die Baustelle in dem Bereich, in welchem die Natursteine verlegt werden, von Schutt und sonstigen Gegenständen gesäubert sein. Ferner muß der Untergrundfür das Anbringen der Platten so beschaffen sein, daß die Versetz- oder

Verlegearbeit ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Unterkonstruktio-nen, die direkt mit dem Erdreich in Verbindung stehen, müssen vor Anbringen der Platten so isoliert werden, daß keinerlei Feuchtigkeit an die verlegten Platten

10. Beanstandungen finden nur Berücksichtigung, wenn sie innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Ware vorgebracht werden. Etwaige Mängelbeanstandungen sind in jedem Falle vor der Verarbeitung oder vor dem Einbau der Ware schriftlich anzuzeigen. Reklamationen bei verarbeiteten oder bereits verlegtem Material können auf keinen Fall anerkannt werden. Ungeachtet etwaiger Beanstandungen sind unsere Rechnungen am Fälligkeitstag in vereinbarter Weise zahlbar; der Besteller hat seine ihm wegen angeblicher Mängel zustehenden Rechte gesondert geltend zu machen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen an die Firma F. X. Rauch KG ist ausgeschlossen. Wir bemerken, daß wir auch im Falle einer berechtigten Beanstandung Ansprüche wegen ausgefallener Löhne, entgangenen Gewinnes oder dergleichen ablehnen. Ein etwaiger Schaden wird von der Firma F. X. Rauch KG lediglich bis zur Höhe des Materialwertes erstattet. Be- oder Verarbeitungskosten des gelieferten Materials

Materialwertes erstattet. Be- oder Verarbeitungskosten des gelieferten Materials werden nicht ersetzt.

Bei buntem Marmor sind sachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern oder Stichen und deren Wiederzusammensetzen, ferner die Verstärkung durch unterlegte, solide Platten (Verdoppelungen) sowie das Anbringen von Klammern, Dübeln, Vierungen je nach Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Marmorsorten nicht nur unvermeidlich, sondern auch wesentliches Erfordernis der Bearbeitung.

Errotigestellte Treppenanlagen, Bodenbeläge und dgl. dürfen durch den Auftraggeber, andere Handwerker oder Dritte erst benutzt werden, wenn diese Leistungen durch uns zur Benutzung freigegeben werden. Werden die Leistungen vorzeitig benutzt, so gelten sie mit dem Augenblick der Inbenutzungsnahme als abgenommen. Für Schäden, die daraus entstehen, haften wir nicht.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren für Materiallieferungen innerhalb von 6 Monaten nach Verlassen des Werkes, bei Verlegearbeiten innerhalb 2 Jahren nach Fertigstellung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

- 11. Frostbeständigkeit: Marmor ist auf Grund seiner hygroskopischen Eigenschaft nicht absolut wetterbeständig. Wir können deshalb bei Platten, die im Freien ver-legt werden, eine Garantie für Frostsicherheit nicht übernehmen.
- Ausblühungen: Bei unsachgemäßem Verlegen von Marmor-Platten können Verfärbungen auftreten (Ausblühungen), die durch äußere Einflüsse auf das Material hervorgerufen werden. Ausblühungen haben ihre Ursachen in Chemikalien, die durch Feuchtigkeit entweder aus der Mörtelmasse oder aus dem Untergrund, d. h. aus dem Mauerwerk oder ggf. auch aus der Atmosphäre, feuchten Innenräumen usw., an die Oberfläche des Marmors transportiert werden.

Beim Verlegen von Marmor darf auf keinen Fall Zement Verwendung finden, sondern nur Traßmörtel.

Ausblühungen sind niemals im Stein selbst oder in der Steinqualität begründet und berechtigen deshalb nicht zu Beanstandungen.

Zahlung: Zahlungen haben – sofern nichts anderes vereinbart ist – innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlung mit Dreimonatsakzept hat der Käufer die Diskontspesen zu tragen. Wir behalten uns vor, vor Absendung der Ware Vorauszahlungen in bar oder Leistung einer Sicherheit auch für schon bestätigte Aufträge zu verlangen, wenn dies nach unserem Ermessen die Sicherstellung der vereinbarten Kaufsumme bedingt. Rückgabe der Wechsel vor Verfall ohne Rückvergütung der Diskontspesen und Geltendmachung der Forderungen bleibt uns vorbehalten. Zur Entgegennahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Zahlung: Zahlungen haben - sofern nichts anderes vereinbart ist - innerhalb

Bei drohendem Vermögensverfall des Bestellers können Wechsel sofort zahlbar gesteller Vermogensverlali des Bestellers konnen wechsel sofort zahlbar gestellt und die Forderungen geltend gemacht werden. Vor Zahlburg fälliger Rechnungsbeträge ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Befindet sich der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer nach Androhung für sämtliche noch ausstehende Lieferungen aus allen Abschlüssen Bezahlung vor Lieferung verlangen.

Bei Bauaufträgen ist, sofern nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden, 1/3 bei Auftragserteilung vorauszuzahlen. Weitere Zahlungen sind entsprechend dem Baufortschritt aufgrund der eingereichten Zwischenrechnungen in Höhe von 90 % zu leisten. Die Restzahlung hat innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Endebrechung zu erfolgen. lung der Endabrechnung zu erfolgen.
Bei Überschreitung von Zahlungsterminen werden die üblichen Bankzinsen be-

Die Abtretung etwalger Forderungen gegen die Firma F.X. Rauch KG ist ausge-

14. Eigentumsvorbehalt: Die Lieferungen verbleiben bis zur völligen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Im Falle der Vermischung oder Verbindung der Lie-ferung oder von Teilen derselben mit fremdem Eigentum erlangt der Auftragneh-mer das Miteigentum an dem vermischten Bestand oder an der durch Verarbeitung geschaffenen neuen Sache.

geschaftenen neuen Sache.
Veräußert der Auftraggeber die Lieferungen, gleichgültig in welchem Umfang und
Zustand, oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er schon im voraus dem
Auftragnehmer die ihm aus der Veräußerung oder der Verbauung entstehenden
Kaufpreis- oder Werklohnforderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten ab. Er hat den Auftragnehmer von solchen Vorgängen unaufgefordert und

unverzüglich zu unterrichten.
Bei Anbringung von Inschriften, Verzierungen etc. geht unser Eigentumsrecht nicht verloren, auch dann nicht, wenn die Aufstellung bereits an der Bau- bzw. Grabstelle erfolgt ist. Der Käufer gilt als Verwahrer im Sinne §§ 668 ff. BGB.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bei Zahlungen mit Wechseln oder Schecks bis zu deren vollständigen Einlösung bestehen; ferner wenn die Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers - München.

Jede Auftragserteilung schließt die Anerkenntnis der vorstehenden Lieferungs-und Zahlungsbedingungen ein.